

Interpellation Egger-Berneck (13 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2018

Unterstützung für abgewiesene Asylbewerber

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Dezember 2018

Mike Egger-Berneck stellt in seiner Interpellation vom 24. April 2018 verschiedene Fragen zur Gewährung der Nothilfe im Asylbereich durch den Kanton St.Gallen ab dem 1. Januar 2019.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) hat, wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Dieses Recht auf Nothilfe gilt für schweizerische wie für ausländische Staatsangehörige, ungeachtet ihres aufenthaltsrechtlichen Status. Die Umsetzung von Art. 12 BV obliegt den Kantonen. Vorbehältlich der verfassungsmässigen Mindestgarantie sind diese in der Ausgestaltung der Art und Weise von Nothilfeleistungen frei. Verfassungsrechtlich ist nur geboten, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermag. Der Anspruch umfasst einzig – aber immerhin – die in einer Notlage im Sinn einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können. Art. 12 BV umfasst eine auf die konkreten Umstände zugeschnittene, minimale individuelle Nothilfe. Sie beschränkt sich auf das absolut Notwendige und soll die vorhandene Notlage beheben. Insofern unterscheidet sich der verfassungsmässige Anspruch auf Hilfe in Notlagen vom kantonalen Anspruch auf Sozialhilfe, die umfassender ist (BGE 142 I 5 f. Erw. 7.2 und 7.2.1).

Nach Art. 80a des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) gewährleistet die Nothilfe jener Kanton, dem eine Person im Asylverfahren zugewiesen wurde oder der für den Vollzug der Wegweisung zuständig ist. Im Kanton St.Gallen findet sich heute keine gesonderte Regelung, wer die Nothilfe zu gewährleisten hat, sodass bis anhin die allgemein gültigen Bestimmungen des kantonalen Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG) zur Anwendung gelangen. Im Rahmen einer umfassenderen Revision des SHG wurde mit dem IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz Anspruch und Umfang der Nothilfe kantonalrechtlich festgelegt (Art. 9b SHG; in Vollzug seit 1. Januar 2018). An der integralen Zuständigkeit der Gemeinden erfolgte in Bezug auf Personen aus dem Asylbereich bei der genannten Teilrevision des SHG aber keine Anpassung. Im Rahmen des V. Nachtrags zum SHG (22.18.11) stimmte der Kantonsrat am 28. November 2018 dem neuen Art. 6^{ter} zu, wonach der Kanton Aufgaben der Sozialhilfe im Asylbereich übernehmen kann, wenn dies der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Asylbereich entspricht und den Vollzug des Bundesrechts erleichtert.

Das Sicherheits- und Justizdepartement und die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) haben sich bei einem gemeinsamen Workshop vom 13. November 2017 über die künftige Aufgabenteilung unter der Neustrukturierung im Asylbereich ausgetauscht und geeinigt. Sowohl seitens der Gemeinden als auch des Kantons war jeweils unbestritten, dass ab- und weggewiesene Asylsuchende – die demgemäss lediglich Anspruch auf Nothilfe haben – bereits ab dem 1. Januar 2019 in einem kantonal geführten Kollektivzentrum untergebracht werden sollen. Dies wird das Zentrum Sonnenberg in Vilters sein. Inskünftig soll bei Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid oder einem negativen Asylentscheid ohne Erteilung einer vorläufigen Aufnahme der Fokus auf Gewährung der Nothilfe und die Vorbereitung

auf eine möglichst zeitnahe Rückkehr in ihr Heimatland liegen. Durch eingeschränkte Rahmenbedingungen soll diesen Personen die fehlende Zukunftsperspektive und Aussichtslosigkeit eines längeren Aufenthalts in der Schweiz aufgezeigt werden. Langzeitaufenthalte sollten möglichst verhindert werden. Selbstverständlich werden die Grundbedürfnisse der Nothilfe beziehenden Personen (Unterkunft, Nahrung, medizinische Versorgung) gewährleistet und der Umgang mit den betroffenen Personen wird respektvoll und anständig sein. Für die Sicherheit und Ordnung im und um das Zentrum werden auch externe Dienstleister eingesetzt. Mit einer zentrumsinternen Kinderschule wird der obligatorischen Schulpflicht Rechnung getragen.

Inzwischen wurden zu allen wichtigen Teilbereichen (Organisationsstruktur, Betreuungsausrichtung, Gesundheitsversorgung, Rahmenbedingungen, Sicherheit, Beschulung von schulpflichtigen Kindern und Controlling) die Detailkonzepte erarbeitet. Die für den Betrieb des Ausreise- und Nothilfezentrums erforderlichen baulichen Massnahmen sind in die Wege geleitet und werden bis zur Umstellung des Zentrums abgeschlossen sein.

Die heute durch die VS GP bzw. den Trägerverein Integration St.Gallen (TISG) oder einzelne Gemeinden betreuten Nothilfeempfänger des Kantons St.Gallen werden bis spätestens 31. März 2019 in die Verantwortung des Kantons übergehen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Zuweisungskanton ist verpflichtet, die vom Staatssekretariat für Migration verfügte Wegweisungsverfügung zu vollziehen (Art. 46 Abs. 1 AsylG). In der Regel ordnet das Migrationsamt die Zuweisung eines Aufenthaltsorts in einem Nothilfe- / Ausreisezentrum an. Damit wird eine bessere Kontrolle über den Aufenthaltsort der nothilfebeziehenden Personen, die sich den Behörden jederzeit für Rückkehr- und Ausreisegespräche und andere Vollzugshandlungen zur Verfügung halten müssen, bezweckt.

Das Zentrum Sonnenberg in Vilters wird auf die Bedürfnisse des Wegweisierungsvollzugs ausgerichtet werden, d.h. die Rahmenbedingungen in dieser Art von kantonalen Unterkünften sind ausschliesslich ausreiseorientiert gestaltet. Nebst der klar geregelten Pflicht zur täglichen Anwesenheit im Zentrum ist vorgesehen, dass die Nothilfe beziehenden Personen bei der Sicherstellung des Zentrumsbetriebs mitzuwirken haben. Eine entgeltliche Erwerbstätigkeit wird aber grundsätzlich nicht möglich sein. Bargeldauszahlungen als Anreiz für Arbeiten oder die Ausrichtung von Taschengeld sind ausgeschlossen, da die elementaren Bedürfnisse ausschliesslich in Form von Sachleistungen erbracht werden.

Für einige Nothilfe beziehende Personen wird die Abdeckung der elementaren Grundbedürfnisse für das Überleben aber trotzdem genügend Anreiz sein, um weiterhin in der Schweiz zu verbleiben. Dies trifft oft auf Personen zu, die in ihrem Heimatland keinerlei Zukunftsperspektive sehen. Diese Personen verweigern in der Regel die Mitwirkung bei der Feststellung ihrer Identität oder bei der Beschaffung eines gültigen Reisedokuments. Teilweise lassen auch Länder eine zwangsweise Rückführung ihrer Staatsangehörigen in das Heimatland nicht zu, was ebenfalls zum Verbleib dieser Personen in der Schweiz führt.

2. Es ist vorgesehen, dass alle Nothilfe beziehenden Personen generell nur Sachleistungen und keine Geldauszahlungen erhalten. Grundsätzlich sollen alle Nothilfe beziehenden Personen in einem kantonalen Zentrum untergebracht werden. Damit werden Frauen, Kinder, Familien oder auch vulnerable Personen zusammen mit alleinstehenden Männern unter einem Dach leben. In dieser Hinsicht unterscheiden sich die künftigen Ausreisezentren nicht von den übrigen Asylzentren, die heute und auch künftig durch den Kanton betrieben werden. Es wird zentral gekocht und die Mahlzeiten werden vor Ort in einem Speisesaal abgegeben und eingenommen. Es wird kein Essensgeld ausbezahlt. Den Bewohnerinnen und

Bewohnern wird ein Bett in einem Mehrbettzimmer zur Verfügung gestellt. Familien werden gemeinsam in einem separaten Zimmer untergebracht. Schulpflichtige Kinder werden zwingend einen obligatorischen, aber zentrumsinternen Schulunterricht besuchen. Eine separate Unterbringung bedarf eines bestimmten Ausnahmegrunds (z.B. Ansteckungsgefahr bei Krankheit). Die medizinische Grundversorgung wird innerhalb des Zentrums sichergestellt. Sowohl eine medizinische Praxisassistentin als auch der Zentrumsarzt werden bei Bedarf anwesend sein. Eine Zahnbehandlung wird in erster Linie für die Schmerzbekämpfung bewilligt und gewährleistet werden. Die Nothilfe beziehenden Personen bleiben während ihres Aufenthalts im Zentrum krankenversichert. Der Zugang zum WLAN wird auf wenige Stunden je Tag beschränkt und während der Nacht gänzlich gesperrt.

Die Nothilfe beziehenden Personen werden regelmässig auf mögliche Rückkehrhilfen aufmerksam gemacht und zu Rückreisegesprächen aufgeboten.

3. Nothilfe beziehende Personen sollen sich in erster Linie in der zugewiesenen Kollektivunterkunft aufhalten. Dazu wird am Eingang des Zentrums rund um die Uhr eine Ein- und Ausgangskontrolle geführt. Die Anwesenheit der Nothilfebezüglerinnen und -bezügler im Zentrum Sonnenberg wird täglich kontrolliert werden. Es ist nicht vorgesehen, dass sich diese Personen an anderen Orten aufhalten. Insbesondere werden keine (Dauerurlaubs-) Abwesenheiten bewilligt. In einer spezifischen Hausordnung werden die Regeln des Zentrums definiert und allfällige Sanktionen aufgelistet, um auch niederschwellige, strafrechtlich nicht relevante Verstösse ahnden zu können.

Grundsätzlich ist vorgesehen, die Nothilfe beziehenden Personen auf das Gebiet des Kantons St.Gallen einzugrenzen. Die Einhaltung dieser Eingrenzung soll – auch in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei – stichprobenartig überprüft werden. Bei länger anhaltender Aufenthaltsdauer im Ausreise- und Nothilfezentrum oder bei groben Regelverstössen erfolgt, als weitere Einschränkung, eine Eingrenzung auf die Region oder die Gemeinden Vilters-Wangs, Mels und Sargans. In extremen Einzelfällen kann die Eingrenzung auch ausschliesslich auf das Areal des Ausreise- und Nothilfezentrums verfügt werden. Auch kann eine Ausgrenzung angeordnet werden, wonach eine Nothilfebezüglerin oder ein Nothilfebezügler ein bestimmtes Gebiet nicht betreten darf. Mit zunehmender Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die dennoch stets im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu erfolgen hat, soll die Attraktivität eines weiteren Verbleibs im Zentrum bzw. in der Schweiz reduziert werden. Zur gesamten Thematik verweisen wir auch auf Ziff. 3 der Antwort der Regierung zur Interpellation 51.16.49 «Welche Antworten hat die Regierung auf die ständig wachsenden Herausforderungen im Asylbereich?».